



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Arten, Ökosystem, Landschaften
CH-3003 Bern

Basel, 27. August 2014

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2014

Konsultation Revision Wolf Schweiz und Konzept Luchs Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juni 2014 hat das Bundesamt für Umwelt BAFU den Kanton Basel-Stadt eingeladen, im Rahmen einer Konsultation zur Revision der Konzepte Wolf und Luchs Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und unterbreiten Ihnen gerne unseren Standpunkt zu den vorliegenden Konzepten.

Für den Kanton Basel-Stadt spielen sowohl der Wolf wie auch der Luchs zurzeit eine untergeordnete Rolle. Unser Kanton ist als Lebensraum für diese Tiere wenig geeignet.

Das Konzept Wolf Schweiz ist aufgrund von Erfahrungen der betroffenen Kantone und den entstandenen Problemen, wie hohe Schäden an der Nutztierhaltung überarbeitet worden. Eine – wie im Konzept vorgeschlagene – einheitliche Regulation von schadhafte Wölfen unter Einhaltung der definierten Richtlinien erachten wir als sinnvoll.

Die Notwendigkeit für eine verträgliche Regulation beim Luchs wird ebenfalls erkannt, wobei bis dato kein Nachweis für einen wildlebenden Luchs in unserem Kanton erbracht werden konnte. Auch hier sind die Richtlinien im Konzept klar definiert.

Gemäss Vorschlag ist in den Konzepten Luchs und Wolf der Einsatz von Herdenschutzhunden sowie die Schaffung einer Fachstelle für Herdenschutz und eine Fachorganisation für Herdenschutzhunde vorgesehen. Die Aufgaben dieser beiden Institutionen sollen in den Richtlinien des BAFU geregelt werden. Falls spezifische Bedürfnisse von Seiten BAFU für die Situation der Herdenschutzhunde vorhanden sind, sollten diese unseres Erachtens ämterübergreifend gelöst werden und im Einklang mit der bestehenden Veterinärgesetzgebung sein. Herdenschutzhunde sind grundsätzlich Hunde wie andere auch, selbst wenn sie einen speziellen Auftrag haben. Aus diesem Grund gelten grundsätzlich die gleichen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Der Kanton Basel-Stadt ist der Ansicht, dass die Kompetenz zur Erlassung von Bestimmungen zur Haltung und Zucht nicht in der alleinigen Kompetenz des BAFU liegen kann, sondern vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erlassen werden sollte.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin